

Antragsteller	Betriebsnummer DE 09 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
Name und Vorname des Kreisvorsitzenden (siehe auch zweite Seite)	Kontoinhaber		
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	Bank (Name und Ort)		
PLZ, Ort	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
Telefon-Nr. (tagsüber)	E-Mail		

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München

Eingangsstempel

Maßnahmen in der Bienenhaltung Antrag auf Förderung von Varroosebehandlungsmitteln 2012

Antragsendtermin: 31. August 2012

gemäß den jeweils gültigen Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung

Wir beantragen

- einen Zuschuss zum Kauf von in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mengen an Varroosebehandlungsmitteln:

	Einheit	Menge	Vermerk LfL	
			Listen	LRA
Ameisensäure 60 % ad us. vet.	1 Liter			
Milchsäure 15 % ad us. vet.	1 Liter			
Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.	2 x 500 ml			
Oxuvar	500 ml			
Thymovar	10 Plättchen			
Apiguard	10 Schalen			
API LIFE VAR	2 Streifen			

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Rechnung des Veterinäramts über die ausgegebenen Behandlungsmittel¹
 Rechnungen der Pharmaunternehmen (bitte über das Veterinäramt anfordern)
 Nachweis über die Bezahlung der Rechnung des Veterinäramts durch den Kreisverband²
 Belege über die Zuschussgewährung des Landratsamtes³
 Ausgabeliste(n) der Mittelverteilung an die einzelnen Imker. Anzahl:

Es werden noch Ausgabelisten nachgereicht:

Nein Ja

¹ Muss nicht beigelegt werden, wenn der Kreisverband die Rechnungen der Pharmafirmen selber zahlt.

² Wenn der Kreisverband die Pharmarechnung zahlt, dann Kontoauszug mit Zahlung an Pharmaunternehmen beifügen.

³ Kann in der Rechnung des Landratsamtes enthalten sein. Entfällt bei Anträgen, bei denen die Rechnungen die kreisfreien Städte stellen.

Die Angaben in diesem Antrag und seine Anlagen sind die Grundlage für die oben genannte Fördermaßnahme.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind, alle erforderlichen Anlagen beiliegen und er rechtzeitig, spätestens bis zum Ende der Antragsfrist **31. August 2012** bei der LfL eingegangen ist.

Bei Änderung der Angaben des Antragstellers (insbesondere Vorsitzender, Kontowechsel) verständigen Sie bitte umgehend das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Das AELF verwaltet die Betriebsnummer und wird das Datenblatt (Namen, Adressen oder Kontoverbindungen) aktualisieren. Der Bescheid wird an die beim AELF hinterlegte Adresse versandt.

Falls der Antrag auf Förderung von Varroosebehandlungsmitteln von einer **anderen Person** als dem/der Kreisverbandsvorsitzenden bearbeitet wird:

Hiermit wird folgende Person („Ansprechpartner“) bevollmächtigt, bei weiteren Fragen für den Kreisverband tätig zu sein:

Name und Vorname des Ansprechpartners	Funktion z. B. Kassier	Telefon-Nr. tagsüber
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort – Ortsteil	E-Mail

Erklärungen des Antragstellers

Uns ist bekannt, dass

- eine Förderung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen kann und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.
- die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend Anwendung finden.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist der erhaltene Förderbetrag gem. Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG ab dem Tag der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit sechs Prozent jährlich zu verzinsen.
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind bzw. wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaft das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

Wir verpflichten uns

- unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände, insbesondere die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss ändern oder wegfallen.
- Unterlagen, die für die Festsetzung des Betrages von Bedeutung sind, haben wir für Zwecke der Prüfung fünf Jahre lang aufzubewahren.
- die Zuwendung unverzüglich an die einzelnen Imker entsprechend der von ihnen bezogenen Varroosebehandlungsmittel weiterzuleiten und zu belegen.

Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz:

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und –höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF) sowie die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im Folgenden Informationen genannt, werden, soweit es sich um juristische Personen handelt, im Internet veröffentlicht. Juristische Personen sind z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, Aktiengesellschaften (AG), Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts. Keine juristischen Personen sind hingegen Einzelpersonen, Ehegatten, Erbengemeinschaften und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG). Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auch dann, soweit es sich bei den Empfängern um Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind.

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Webseite zugänglich.

Veröffentlicht werden

- der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform der juristischen Personen,
- der vollständige eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung im o.g. Sinne
- Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger eingetragen ist,
- der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr empfangen hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
- soweit der Empfänger neben den Mitteln aus dem ELER auch Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft erhalten hat, die Gesamtsumme der Beträge der beiden Zahlungen.

Die Veröffentlichung für die in einem EU-Haushaltsjahr getätigten ELER-Zahlungen erfolgt jeweils bis zum 30. April des dem jeweiligen EU-Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres (Beispiel: EU-Haushaltsjahr 16.10.2010-15.10.2011 = Veröffentlichung bis zum 30.04.2012).

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und des Mitgliedsstaats verarbeitet werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Webseite http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedsstaaten hinweist.

Mit der Veröffentlichung der Informationen zu den Empfängern von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds und dem Europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.06.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), sowie der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18.03.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 410/2011 vom 27.04.2011 mit Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger

von Mitteln aus dem europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28 und ABl. L 108 vom 28.04.2011) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischereifonds- Informationen –Verordnung (AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz.2008, AT 147 V 1).

Informationen, die natürliche Personen betreffen, werden in Folge des Urteils des EuGH vom 9.11.2010 in den Rechtssachen C-92/2009 und C-93-2009 und der Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. 410/2011 derzeit nicht veröffentlicht.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personen bezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Der Widerspruch, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten kann bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im „Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2012 – Varroosebekämpfung“ sowie den „Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz“ haben wir Kenntnis genommen.

Wir bestätigen, dass unsere in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Wir bestätigen, dass alle Einzelimker, die in der Ausgabeliste(n) (Anlage zum „Antrag auf Förderung von Varroosebehandlungsmitteln 2012“) unterschrieben haben, die „Erklärungen des Imkers zur Antragstellung auf Förderung von Varroosebehandlungsmitteln 2012“ zur Kenntnis erhalten haben.

Ort	Datum	Unterschrift der/des Kreisvorsitzenden
-----	-------	---